

**Lärmschutzsatzung
der Stadt Betzdorf
als Lärmkonzept**

**zum Bebauungsplan „Eisenbahnausbesserungswerk Mitte“
gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz**

Der Stadtrat der Stadt Betzdorf hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 das Lärmschutzkonzept zum Bebauungsplan „Eisenbahnausbesserungswerk Mitte“ gemäß § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) als Satzung wie folgt beschlossen:

Präambel

Die Stadt Betzdorf erstattet zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Eisenbahnausbesserungswerk Mitte“ teilweise Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden, an denen die Verkehrslärm-belästigung aufgrund der Durchführung der Planung wesentlich erhöht wird.

Gemäß § 24 GemO in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.5.2023 (GVBl. S. 133), wird folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1: Zweck der Satzung
- § 2: Geltungsbereich der Satzung
- § 3: Anspruch auf Kostenerstattung für Schallschutzmaßnahmen
- § 4: Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen
- § 5: Umfang des Erstattungsanspruchs
- § 6: Geltendmachung des Erstattungsanspruchs
- § 7: Verfahren
- § 8: Inkrafttreten
- § 9: Schlussbestimmungen
- § 10 Ausfertigung

Anlagen:

1. Geltungsbereich der Lärmschutzsatzung mit Kennzeichnung der betroffenen Fassadenabschnitte
2. Auszug aus der Immissionsprognose Nr. 5024/IIb vom 6.10.2023 des Schalltechnischen Büro A. Pfeifer, 35630 Ehringshausen

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck der Satzung ist die Bestimmung von Art und Umfang notwendiger Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen und der Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Kosten für notwendige Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Eisenbahnausbesserungswerk Mitte“ der Stadt Betzdorf.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für den in der Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich der Straßen „Im Höfergarten“, „Molktestraße“, „Burgstraße“, „Tiergartenstraße“ und „Augustastrasse“. Der Bereich umfasst Straßenabschnitte, an denen die Verkehrslärmbelastung durch die Umsetzung des Bebauungsplanes „Eisenbahnausbesserungswerk Mitte“ wesentlich erhöht wird. Der Geltungsbereich der Lärmschutzsatzung liegt außerhalb aber räumlich angrenzend an die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Eisenbahnausbesserungswerk Mitte“ und „Eisenbahnausbesserungswerk Ost“.
- (2) Vom Anwendungsbereich der Satzung ausgenommen sind bauliche Anlagen, an denen aufgrund von baulichen Maßnahmen an Straßen zur Umsetzung des Bebauungsplanes „Eisenbahnausbesserungswerk Mitte“ ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4.2.2007 (24. BImSchV), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 23.9.1997 I 2329, besteht.

§ 3 Anspruch auf Kostenerstattung für Schallschutzmaßnahmen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung werden Kosten für die Herstellung von Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen in baulichen Anlagen, an denen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans „Eisenbahnausbesserungswerk Mitte“
 1. Beurteilungspegel durch Verkehrslärm in Mischgebieten von 64 dB(A) am Tag oder 54 dB(A) in der Nacht und in allgemeinen Wohngebieten 59 dB(A) am Tag oder 49 dB(A) in der Nacht überschritten werden und bedingt durch die Planung um mindestens 2,1 dB(A) – gerundet 3 dB(A) erhöht werden oder
 2. Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 70 dB (A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erreicht oder überschritten werden und bedingt durch die Planung um mindestens 0,1 dB(A) erstmalig erhöht werden

nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung erstattet. Ob nach den vorgenannten Kriterien Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist für jeden schutzbedürftigen Raum getrennt zu ermitteln. Hierzu dient die Immissionsprognose Nr. 5024/IIb vom 6.10.2023 des schalltechnischen Büro A. Pfeifer, 35630 Ehringhausen, zum Bebauungsplan Eisenbahnausbesserungswerk „Mitte“ als Grundlage.

Die bestehenden Gebäude mit den jeweiligen betroffenen Fassadenabschnitten und Geschossen, an denen nach der Immissionsprognose zum Bebauungsplan „Eisenbahnausbesserungswerk Mitte“ die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt sind, sind in der Übersichtskarte der Anlage 1 entsprechend rot dargestellt. Der Auszug der Immissionsprognose mit den Berechnungsergebnissen ist als Anlage 2 beigefügt. Die vollständige Immissionsprognose kann beim Fachbereich Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain jederzeit eingesehen werden.

- (2) Erstattungsberechtigter ist der Eigentümer des Grundstücks mit der baulichen Anlage. Ihm gleichgestellt sind der Wohnungseigentümer und der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt für Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen in Gebäuden. Schutzbedürftige Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere
- Räume, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden,
 - Wohnräume,
 - Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Operationsräume, wissenschaftliche Arbeitsräume, Unterrichtsräume, Leseräume in Bibliotheken,
 - Konferenz- und Vortragsräume, Büroräume, allgemeine Laborräume,
 - Großraumbüros, Schallerräume, Druckerräume von DV-Anlagen, soweit dort ständige Arbeitsplätze vorhanden sind,
 - Sonstige Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere Aufenthaltsräume in Altenheimen, Kindergärten, Arbeitszimmer, Handwerksräume ohne Eigenlärm sowie Küchen, soweit keine Tee- oder Kaffeeküchen.
- (4) Die Kostenerstattung erfolgt nur für Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Maßgeblich ist die bauliche Nutzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.

§ 4 Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen

- (1) Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Satzung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle.
- (2) Umfassungsbauteile sind Bauteile, die schutzbedürftige Räume baulicher Anlagen nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer sowie Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen.
- (3) Die Schalldämmung von Umfassungsbauteilen ist so zu verbessern, dass die gesamte Außenfläche des Raumes das nach der Gleichung 1 oder 2 der Anlage zu § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, 3 und 4 zur Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997 (24. BImSchV) bestimmte erforderliche bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreitet. Ist eine Verbesserung notwendig, so soll die Verbesserung beim einzelnen Umfassungsbauteil mindestens 5 Dezibel betragen.
- (4) Die vorhandenen bewerteten Schalldämm-Maße der einzelnen Umfassungsbauteile werden nach den Ausführungsbeispielen in den Beiblatt 1 zu DIN 4109, Ausgabe September 2003, bestimmt. Entsprechen sie nicht den Ausführungsbeispielen, werden sie nach der Norm DIN 52210 Teil 5, Ausgabe Juli 1985, ermittelt. Die Normblätter können beim Fachbereich Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain eingesehen werden.
- (5) Das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß eines einzelnen zu verbessernden Bauteils wird nach der Gleichung 3 der Anlage zur Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) berechnet.

- (6) Das zu verbessernde bewertete Schalldämm-Maß der gesamten Außenfläche eines Raumes wird nach der Gleichung 4 der Anlage zur Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) berechnet.

§ 5 Umfang des Erstattungsanspruchs

- (1) Zu den Kosten, die der Erstattung zugrunde zu legen sind, gehören
1. die Kosten für notwendige Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen,
 2. insbesondere die Kosten des Einbaus neuer Fenster einschließlich aller dazugehöriger Nebenarbeiten (z.B. Verputz- und Malerarbeiten), die Kosten des Ausbaus der Altfenster und deren Abtransport sowie umweltgerechte Beseitigung. Diese Kosten sollen pauschal abgegolten werden

Mehrkosten, die nicht durch den erforderlichen Lärmschutz bedingt sind (z.B. Einbau größerer Fenster), werden bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legenden Kosten nicht berücksichtigt. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen nicht die Kosten einer Rechtsberatung, die Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Versicherungskosten sowie die Betriebskosten von Lüftern.

- (2) Die Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch maximal bis zu den in Absatz 3 bestimmten Höchstbeträgen.
- (3) Für die erstattungsfähigen Kosten werden folgende Höchstbeträge festgesetzt:
- Für Schallschutzfenster einschließlich Ausbau, Entsorgung und Anpassungsarbeiten je Quadratmeter Fensterfläche 600 Euro.
 - Für Lüftungseinrichtungen je Raum 700 Euro.

§ 6 Geltendmachung des Erstattungsanspruchs

Ansprüche auf Kostenerstattungen können innerhalb des Zeitraumes nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zwei Jahre nach der offiziellen Eröffnung des „Eisenbahnausbesserungswerkes Mitte“ durch schriftlichen Antrag bei der Stadt Betzdorf geltend gemacht werden. Das Eisenbahnausbesserungswerk Mitte gilt als eröffnet, wenn das erste Objekt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend der Baugenehmigung fertig gestellt ist und das Objekt zur Benutzung freigegeben wurde.

§ 7 Verfahren

Die Bestimmung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen sowie die Erstattung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

1. Antrag

- Die Eigentümer einer der im Geltungsbereich der Satzung betroffenen Gebäude bzw. Fassadenabschnitte machen ihren Anspruch durch schriftlichen Antrag bei der Stadt Betzdorf geltend.
- Mindestinhalt des Antrags:
 - o Benennung des betroffenen Gebäudes und des Förderinteresses, Nachweis des Eigentums durch aktuellen Grundbuchauszug
 - o Grundrisse und Ansichten des Gebäudes, Baubeschreibung
 - o Platzierung der Fenster im Grundriss, ggf. aktuelle Lichtbildaufnahmen

- Benennung der genehmigten Nutzungsart der möglicherweise betroffenen Räume.

2. Prüfung der förderfähigen Maßnahmen

- Die Stadt Betzdorf beauftragt einen unabhängigen Gutachter mit der Prüfung der förderfähigen Maßnahmen.
- Der Gutachter vereinbart einen Termin mit dem Antragsteller.
- Es erfolgt eine Begehung des Gebäudes und der betroffenen Räume durch den Gutachter.
- Der Gutachter ermittelt die Schalldämmung der vorhandenen Außenbauteile und vergleicht diese mit den Anforderungen der DIN 4109, Ausgabe 2003-09 bzw. DIN 52210 Teil 5, Ausgabe Juli 1985, aufgrund der Ergebnisse der Immissionsprognose Nr. 5024/IIb vom 6.10.2023 zum Bebauungsplan Eisenbahnausbesserungswerk „Mitte“ der Stadt Betzdorf.
- Der Gutachter benennt die zur Einhaltung der Schallschutzanforderungen notwendigen Maßnahmen (i. d. R. Austausch von Fenstern oder Einbau von Lüftungseinrichtungen).
- Das Ergebnis der Begutachtung wird dem Eigentümer und der Stadt Betzdorf schriftlich mitgeteilt.

3. Angebote durch Handwerker/Baufirmen

- Der Eigentümer holt mindestens zwei Angebote für die notwendigen und vom Gutachter bestätigten Maßnahmen ein.
 - Förderung erfolgt für gleichwertigen Ersatz (z.B. Holzfenster zu Holzfenster).
 - Ausweisung der Preisdifferenz bei Aufwertung (z.B. Kunststofffenster zu Holzfenster).
 - Kosten für den Einbau geförderter Bauteile sind ebenfalls förderfähig.
- Eine Prüfung der Angebote und Bestätigung der Maßnahmen erfolgt durch den Gutachter.

4. Vereinbarung zur Kostenerstattung

- Die Stadt schließt mit dem Eigentümer eine Vereinbarung zur Kostenerstattung ab, wonach die Stadt die Förderung auf Grundlage der konkreten Angebote zusichert.
- Die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen darf nicht vor Abschluss der Vereinbarung begonnen werden, es sei denn, die Stadt hat einem vorgezogenen Maßnahmenbeginn ausdrücklich zugestimmt.
- Die Vereinbarung enthält darüber hinaus insbesondere
 - Eine Aufstellung der schutzbedürftigen Räume, für die Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden
 - Eine kurze Beschreibung der Schallschutzmaßnahmen
 - Die Höhe des Erstattungsbetrages
 - die Festlegung, dass die Erstattung nach Durchführung der Schallschutzmaßnahmen und Vorlage der Originalrechnung nach Maßgabe des geprüften Rechnungsbetrages erfolgt,
 - die Verpflichtung des Eigentümers, die Fertigstellung der Schallschutzmaßnahmen anzuzeigen und der Stadt zu gestatten, nach vorheriger Terminabsprache die fertiggestellten Schallschutzmaßnahmen zu prüfen.

5. Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen

- Nach Abschluss der Vereinbarung beauftragt der Eigentümer im eigenen Namen die Firmen mit der Durchführung der Maßnahmen.

6. Abrechnung der Fördermittel

- Die Erstattung erfolgt nach Fertigstellung der Schallschutzmaßnahmen und Feststellung der Richtigkeit einer prüffähigen Originalrechnung.
- Die Stadt erstattet die Kosten an den Eigentümer entsprechend der unterzeichneten Vereinbarung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Datum ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 9 Schlussbestimmungen

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023, (GVBl. S. 133), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 10 Ausfertigung

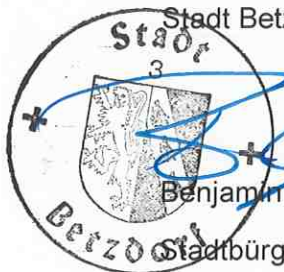
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Betzdorf am 10.04.2024 ergangenen Beschlusses übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrens- und Formvorschriften beachtet wurden.

Betzdorf, den 23.04.2024

Stadt Betzdorf

Benjamin Geldsetzer

Stadtbürgermeister



B

Anlagen:

1. Geltungsbereich der Lärmschutzsatzung mit Kennzeichnung der betroffenen Fassadenabschnitte
2. Auszug aus der Immissionsprognose Nr. 5024/IIb vom 6.10.2023 des Schalltechnischen Büro A. Pfeifer, 35630 Ehringshausen

Bekanntmachung/Inkrafttreten

Die vom Stadtrat der Stadt Betzdorf in öffentlicher Sitzung am 10.04.2024 beschlossene Lärmschutzsatzung wurde gem. § 24 Abs. 3 GemO am 3.5.2024 in der Wochenzeitung Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Lärmschutzsatzung gem. § 8 in Kraft.

Die Lärmschutzsatzung der Stadt Betzdorf wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Fachbereich Bauen, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, während der üblichen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr bereitgehalten und zudem zur Einsicht im Internet unter www.vg-bg.de (Rubrik Stadt Betzdorf, Satzungen) eingestellt.

Betzdorf, den 3.5.2024

Stadt Betzdorf


Benjamin Geldsetzer
Stadtbürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

betroffene Fassadenabschnitte

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Lärmschutzsatzung

STADT BETZDORF Bebauungsplan Eisenbahnausbesserungswerk - Mitte

Projekt: Anlage 1 Geltungsbereich Lärmschutzsatzung

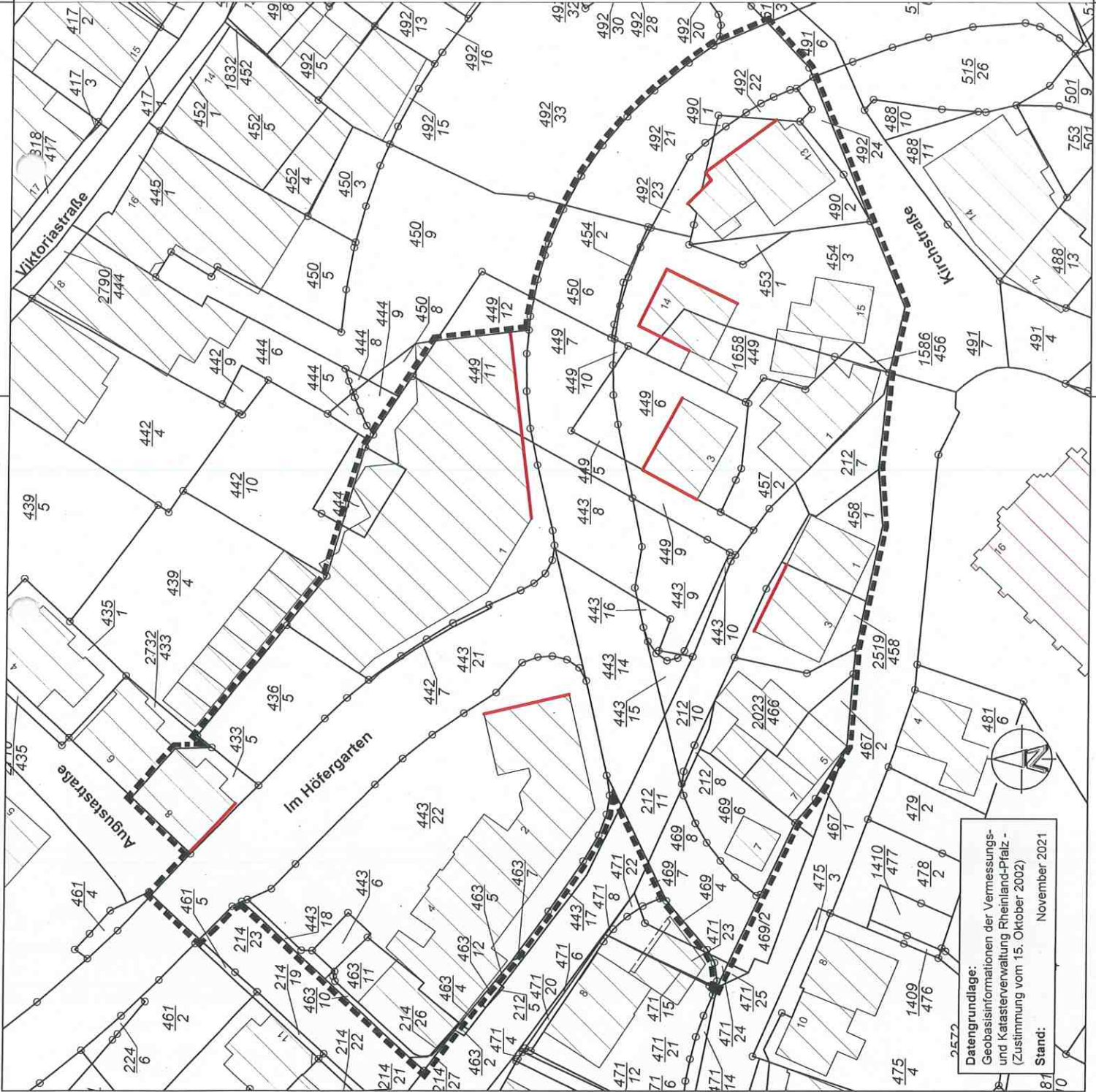
Maßstab: 1 : 500
Blattgröße: DIN A3
Projekt-Nr.: PKO 21-019

Gezeichnet: Bg
Stand: 07.03.2024



FIRU Koblenz GmbH

Koblenzstraße 3
68689 Koblenz
Tel.: +49 30 341 1207-1
www.firuweb.de



Datengrundlage:
Geobasisinformationen der Vermessungs-
und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz -
(Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Stand: November 2021